

# Grundriss des Deutschen Strafprocessrechts

Von  
Karl Binding



Vierte Auflage



Duncker & Humblot *reprints*





**Meinen Zuhörern**

**gewidmet.**



## Vorbemerkung zur vierten Auflage.

---

Die Anlage des Grundrisses ist auch dieses Mal unverändert geblieben. Sie hat sich mir bewährt und auch bei Andern Anklang gefunden. Ebenso habe ich die Grundsätze in der Bearbeitung festgehalten. Auch jetzt noch scheint mir in den Literaturangaben für den Strafprocess grössere Sparsamkeit angezeigt als für das Strafrecht. Die Paragraphen der Werke von Planck und Zachariae, sowie die der grösser angelegten Lehrbücher über das neuere Strafprocessrecht von Bennecke, v. Kries, Ullmann und Birkmeyer sind bei den einzelnen Paragraphen des Grundrisses eingetragen. Auf die übersichtlichen kürzeren Darstellungen von Hellweg-Dochow, Der Reichsstrafprocess, 4. Aufl. Berlin 1890, von John, Das deutsche Strafprocessrecht, 2. Aufl. Leipzig 1882, und von Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprocessrechts. Stuttgart 1887, sei hier ein für alle Male verwiesen. Ebenso auf die sehr nützliche Darstellung des Strafprocesses in den „Aktenstücken zur Einführung in das Prozessrecht“, von Fr. Stein und R. Schmidt: Strafprocess, bearb. von R. Schmidt, 2. Aufl., Leipzig 1897, und in den „Aktenstücken zum Strafprozess für Lehrzwecke“ von R. v. Hippel. Leipzig 1898.

Die Verweisungen auf die früheren deutschen Processgesetze habe ich beibehalten. Sie dienen zum Nachweis der Continuität unserer Rechtsentwicklung, zeigen aber auch, dass der Weg des heutigen gemeinen Rechts nicht immer der einzige, vielleicht auch nicht immer der bessere ist.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind mit Maassen benutzt. Im Einzelnen ist gar Manches ergänzt, nachgetragen und berichtet. Der nicht unerheblich vergrösserte Umfang des Ganzen erklärt sich aber wesentlich daraus, dass § 112 über das objektive Strafverfahren ganz neu ist, dass ferner in die §§ 96. 97. 99. 102 u. 104 der Text eingerückt wurde, und dass in den §§ 16. 36. 58. 111. 124 u. 125 sich etwas grössere Zusätze nötig machten.

Gewicht lege ich auf die kurze Ausführung über unheilbare Nichtigkeit (§ 119 III S. 230—233), bezüglich deren Gesetzgebung, Praxis und Theorie auf falschem und gefährlichem Wege wandeln.

Jede Berichtigung werde ich, wie ich bisher getan, so auch fernerhin dankbar entgegen nehmen.

Zum Schlusse kann ich ein Wort der Klage über den Verlust so vieler und so ausgezeichnete Pfleger der neueren deutschen Strafprocesswissenschaft in so kurzer Zeit nicht unterdrücken. Er bedeutet für uns einen harten, schwer zu verwindenden Schlag. Glaser ist geschieden vor Vollendung seines gross angelegten und gross durchgeführten Werkes; John konnte sein Werk nicht zu Ende führen. Der treffliche Geyer, Bennecke, v. Kries, an dessen ruhigem, stetigem Vorwärts- und Aufwärts-Schreiten sich Jeder freuen konnte, sind rasch hinter einander gestorben, ohne zum zweiten Male Hand an ihre Werke legen zu können. Es ist diess um so bedauerlicher, als solche Lehrbücher in den ersten Auflagen oft Ungleichheiten aufweisen, die sich bei der zweiten Bearbeitung leicht heben lassen. Schwer vermissen wir endlich Löwe, den feinen Durchdenker, den durch und durch gesunden Ausleger der Strafprocessordnung, den Mann der Praxis mit so feinem Verständniss auch für die Theorie, dessen so bedeutendes, längst bewährtes Werk freilich schon zu Lebzeiten des Verfassers in jüngere Hand gelegt worden ist. Bei Ausarbeitung dieser Auflage bin ich mir auf's Neue bewusst geworden, wieviel wir Alle, wieviel ich insbesondere diesen Männern verdanke! Wie gerne brächte ich meinen Dank den noch Lebenden!

Leipzig, 6. October 1899.

**Binding.**

# Inhalt.

Verzeichniss der Abkürzungen . . . . .	Seite 1— 3
--	---------------

## Einleitung.

§ 1.	I. Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts . .	4— 5
§ 2.	II. Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere . . . . .	5
§ 3.	III. Arten des Strafverfahrens . . . . .	5
	IV. Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes.	
	A. Der gemeine Process von der Karolina bis zu seinem Ende.	
§ 4.	1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. . . . .	6
§ 5.	2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten . . . . .	6— 9
§ 6.	3. Der gemeine deutsche Inquisitions-Process . . . . .	9—11
	B. Das englische Geschworenen-Verfahren.	
§ 7.	1. Die Entstehung der Strafjury . . . . .	11—17
§ 8.	2. Wesen der heutigen englischen sog. Urteilsjury . . . .	17
§ 9.	C. Der französische Strafprocess mit besonderer Beziehung auf die Jury . . . . .	17—18
§ 10.	D. Der Gang der neueren particularrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland . . . . .	18—26
§ 11.	V. Der Sieg des gemeinen Rechtes über den Particularismus. . .	26—32
§ 12.	VI. Literatur des deutschen (englischen, französischen und italienischen) Strafprocessrechtes . . . . .	32—42

## Buch I. Die Quellen und ihr Geltungsgebiet.

	I. Gemeines und particulares Recht.	
§ 13.	A. Die gemeinrechtlichen Quellen . . . . .	43— 45
§ 14.	B. Verhältniss derselben zu einander und zu den particularen Quellen . . . . .	45—46
§ 15.	C. Die landesrechtlichen Quellen. . . . .	46—53
§ 16.	II. Die gemeinen Quellen in ihrem sachlichen Geltungsgebiete	53— 57
§ 17.	III. Die Quellen in ihrem persönlichen Geltungsgebiete . . . .	57—58
§ 18.	IV. Die Quellen in ihrem zeitlichen Geltungsgebiete . . . . .	58



## Buch II. Die Process-Subjecte.

		Seite
§ 19.	Einleitung . . . . .	58
	I. Das Gericht.	
	A. Grundbegriffe.	
§ 20.	1. Die Strafgerichtsbarkeit im weiteren Sinne . . . . .	58—59
§ 21.	2. Die Strafgerichtsherrlichkeit und die Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne . . . . .	59
§ 22.	3. Die Strafgerichtsbarkeit des Gerichtes, sein Gerichtszwang, seine Zuständigkeit . . . . .	59
§ 23.	4. Coordination und Subordination der Strafgerichte . . . . .	59
§ 24.	B. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches überhaupt . . . . .	59—61
	C. Die Strafgerichte nach ihrer sachlichen Zuständigkeit.	
§ 25.	1. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz . . . . .	61—63
§ 26.	Insbesondere nach dem neuen gemeinen Rechte . . . . .	63—66
§ 27.	2. Die Untersuchungsgerichte erster Instanz . . . . .	66—68
§ 28.	3. Die einander subordinirten Strafgerichte . . . . .	68—69
§ 29.	Ergänzung zu den §§ 26—28 . . . . .	69—70
	D. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte.	
§ 30.	1. Begriff und Quellen der Zuständigkeit . . . . .	70
§ 31.	2. Ordentliche allgemeine Gerichtsstände . . . . .	70—71
§ 32.	3. Ordentliche besondere Gerichtsstände . . . . .	71
§ 33.	Der Gerichtsstand des Zusammenhangs insbesondere . . . . .	71—74
§ 34.	4. Ausserordentliche Gerichtsstände . . . . .	74
§ 35.	5. Competenz-Concurrenz und Competenz-Conflict . . . . .	74
	E. Die Rechtshülfe in Strafsachen.	
§ 36.	1. Die Rechtshülfe der deutschen Gerichte unter einander . . . . .	74—77
§ 37.	2. Die internationale Rechtshülfe . . . . .	77—79
	F. Das Personal der Gerichte.	
§ 38.	Einleitung . . . . .	79—80
	1. Der Richter.	
§ 39.	a. Der beamtete Richter, seine Unfähigkeit und Ablehnbarkeit . . . . .	80—84
	b. Die Schöffen, die Geschworenen und ihre Berufung zum Richtertume.	
§ 40.	α. Die Urlisten für Schöffen und Geschworene . . . . .	84—87
§ 41.	β. Die Berufung der Schöffen . . . . .	87—88
§ 42.	γ. Die Berufung der Geschworenen . . . . .	88—89
	2. Die Urkundspersonen.	
§ 43.	a. Der Gerichtsschreiber . . . . .	89—90
§ 44.	b. Urkundspersonen im engeren Sinne . . . . .	90—91
§ 45.	3. Das Gerichts-Unterspersonal . . . . .	91—92
§ 46.	Anhang. Der Gerichtsvollzieher . . . . .	92
	G. Die innere Organisation der Gerichte.	
§ 47.	1. Einleitung . . . . .	92—93
§ 48.	2. Die Stellung des Vorsitzenden im Collegialgerichte . . . . .	93—94
§ 49.	3. Die Organisation des Schwurgerichts . . . . .	95—97
§ 50.	4. Die Organisation des Schöffengerichts . . . . .	97—100
	II. Die Parteien: Das Subject der Strafverfolgung.	
§ 51.	Einleitung . . . . .	100
	A. Die Staatsanwaltschaft.	
§ 52.	1. Ihre Geschichte und ihr Begriff . . . . .	101
§ 53.	2. Ihr Wirkungskreis . . . . .	101
§ 54.	3. Ihre Organisation . . . . .	101—102
§ 55.	4. Fähigkeit zum Staatsanwaltsamte . . . . .	102
§ 56.	B. Der Privatkläger . . . . .	102—103
§ 57.	C. Der sog. Nebenkläger . . . . .	103
§ 58.	III. Der Angeklagte . . . . .	104

## IX

	Seite
§ 59. ad II u. III. Von den Stellvertretern der Parteien und ihren Rechtsbeiständen . . . . .	104—105
§ 60. Von der formellen Verteidigung insbesondere . . . . .	105
§ 61. ad I—III. Die Polizei als Hilfsorgan der Strafrechtspflege . . . . .	105

### Buch III. Das Processverfahren.

#### Erstes Kapitel. Die Grundgedanken und ihre praktischen Consequenzen.

§ 62. I. Die Principien des Verfahrens . . . . .	106—107
§ 63. Von dem sog. Grundsatz der Mündlichkeit insbesondere . . . . .	107
§ 64. II. Die Grundsätze der sog. „Actenmässigkeit“ und der schriftlichen Beurkundung der Prozessacte . . . . .	107—108
§ 65. III. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit. . . . .	108

#### Zweites Kapitel. Von den Beziehungen verschiedener Prozesse zu einander.

§ 66. I. Einleitung . . . . .	109
§ 67. II. Von dem Falle der sog. Identität des civilen und des criminalen Klaggrundes . . . . .	109—110
§ 68. III. Von dem präjudiciellen und dem präparatorischen Verhältnisse zweier Prozesse zu einander . . . . .	110—111

#### Drittes Kapitel. Von der Sistirung der zum Prozesse nötigen Personen und Beweismittel.

§ 69. I. Die Ladung in ihren verschiedenen Anwendungen. . . . .	111—116
II. Die übrigen Mittel zur Sistirung des Angeschuldigten.	
§ 70. 1. Die Verhaftung . . . . .	116—121
§ 71. 2. Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung . . . . .	121—124
§ 72. 3. Die Sistirung Entwichener und Verborgener. . . . .	124—128
III. Die weitere Sistirung der Beweismittel und Ueberführungsstücke.	
§ 73. 1. Die Haussuchung oder Durchsuchung. . . . .	128—131
§ 74. 2. Die Editionspflicht und ihre Erzwingung durch Beschlagnahme. . . . .	131—137

#### Viertes Kapitel. Vom Beweise.

75. I. Ziel des Strafbeweises . . . . .	138
§ 76. II. Gesetzliche Beweistheorie und freie Beweiswürdigung. . . . .	138—139
§ 77. III. Von der Pflicht zur Beweisführung . . . . .	139—140
IV. Von den einzelnen Beweismitteln.	
§ 78. Einleitung . . . . .	140
§ 79. 1. Der richterliche Augenschein . . . . .	140—141
§ 80. 2. Der Sachverständige . . . . .	141—145
§ 81. 3. Der Zeuge . . . . .	146—154
§ 82. 4. Der Angeschuldigte . . . . .	154—155
§ 83. 5. Die Urkunde. . . . .	155
§ 84. 6. Die Indicien . . . . .	155

### Fünftes Kapitel. Von den richterlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

		Seite
§ 85.	I. Begriff und Arten richterlicher Entscheidungen . . . . .	155—157
§ 86.	II. Die „gerichtlichen Entscheidungen“ des heutigen gemeinen Rechts und ihre Arten . . . . .	157—159
	III. Die Entstehung der gerichtlichen Entscheidungen.	
§ 87.	1. Erforderniss der Anhörung der Beteiligten oder der Staatsanwaltschaft . . . . .	159—160
§ 88.	2. Die Beschlussfassung im Collegialgerichte. . . . .	160—167
§ 89.	IV. Die Entscheidungsgründe . . . . .	167—169
	V. Bekanntmachung der Entscheidungen.	
§ 90.	1. Die Verkündung . . . . .	169—170
§ 91.	2. Die Zustellung . . . . .	170—171

### Sechstes Kapitel. Das Zeitmoment bei den Process- handlungen.

§ 92.	I. Termine und Fristen . . . . .	172—173
§ 93.	II. Frist- und Terminversäumniss. Ihre Folgen. Wiedereinsetzung in den früheren Stand . . . . .	173—175

### Siebentes Kapitel. Von der Begründung, Entwicklung und Beendigung des Processrechtsverhältnisses.

§ 94.	I. Begriff und Uebersicht der Processvoraussetzungen . . . . .	175—176
§ 95.	II. Die Gliederung des Verfahrens . . . . .	176
	III. Die Vorbereitung des Processrechtsverhältnisses.	
§ 96.	A. Der erste Anstoss zur Verbrechenverfolgung . . . . .	176—178
§ 97.	B. Das sog. Ermittlungs- oder Vorbereitungsverfahren. . . . .	178—181
	C. Die Anklage.	
§ 98.	1. Die Stellung des Anklägers zum erkennenden Gerichte . . . . .	182
§ 99.	2. Die beiden Arten der Anklageerhebung. . . . .	182—183
§ 100.	3. Die Anklageerhebung beim erkennenden Gerichte insbesondere . . . . .	183—184
§ 101.	4. Die Anklagebesserung . . . . .	184
§ 102.	IV. Der Beschluss des Gerichts auf die Anklage, insbes. die Begründung des Processrechtsverhältnisses . . . . .	184—186
§ 103.	V. Die Voruntersuchung . . . . .	186—188
§ 104.	VI. Das Zwischenverfahren . . . . .	188—195
	VII. Das Hauptverfahren.	
	A. Im ordentlichen Prozesse.	
§ 105.	1. Begriff des Hauptverfahrens . . . . .	195
§ 106.	2. Das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung . . . . .	195—197
§ 107.	3. Die Hauptverhandlung bis zum Urteil. . . . .	197
§ 108.	4. Die Hauptverhandlung vorm Schwurgerichte insbes. . . . .	197—199
§ 109.	5. Das vereinfachte Verfahren vor dem Amtsgerichte insbesondere . . . . .	199—200
§ 110.	6. Das Hauptverfahren gegen Abwesende (sog. Contumacialverfahren) . . . . .	200—202
§ 111.	B. Das summarische Strafverfahren. . . . .	202—207
§ 112.	C. Das objective Strafverfahren . . . . .	208—213
	VIII. Das Strafendurteil insbesondere.	
§ 113.	1. Sein Inhalt und seine Arten . . . . .	213—214
§ 114.	2. Die Entscheidung der Kostenfrage . . . . .	214—218

		Seite
	<b>IX. Das Rechtsmittelverfahren.</b>	
§ 115.	A. Begriff und Einteilung der Rechtsmittel. . . . .	218—220
	B. Die Rechtsmittel des früheren gemeinen Strafprocesses.	
§ 116.	1. Die ordentlichen Rechtsmittel . . . . .	220—222
§ 117.	2. Die ausserordentlichen Rechtsmittel. . . . .	223—224
§ 118.	C. Die Rechtsmittel des accusatorischen mündlichen Strafprocesses aus seinen Bedürfnissen abgeleitet. . . . .	224—227
§ 119.	D. Die Hauptabweichungen des französischen und des neueren deutschen Processrechts . . . . .	228—233
	E. Das geltende Recht.	
§ 120.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	233—240
§ 121.	1. Die Berufung . . . . .	240—250
§ 122.	2. Die Nichtigkeitbeschwerde oder Revision. . . . .	250—265
§ 123.	3. Die Beschwerde . . . . .	265—267
§ 124.	4. Das Wiederaufnahmegesuch . . . . .	267—276
§ 125.	X. Die Rechtskraft des Urteils . . . . .	276—279
§ 126.	XI. Die Vollstreckung des Urteils . . . . .	279—284





## Verzeichniss der Abkürzungen.

---

- A = Archiv des Criminalrechts, von Klein und Kleinschrod, fortgesetzt von Konopak, Mittermaier und Andern. Halle 1798—1857. Und zwar A = Altes Archiv, 7 Bde. 1799—1807; NA = Neues Archiv, 14 Bde. 1814—1833; ANF = Archiv Neue Folge, 24 Bde. 1834—1857.
- AG = Ausführungsgesetz.
- Be = Bennecke, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprocessrechts. Breslau 1895.
- Binding, H = Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VII. 1).
- Bir = Birkmeyer, Deutsches Strafprocessrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preussischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprocessrechtes. Vorlesungen. Berlin 1898.
- CPO = Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877. Fassung vom 20. Mai 1898.
- E = Einführungsgesetz.
- ECPO = Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877.
- EG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.
- EP = Einführungsgesetz zur Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.
- G oder GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Fassung vom 20. Mai 1898.
- GA = Goltdammer, Archiv für Preussisches Strafrecht, seit Bd. XIX (1871) für Gemeines Deutsches und für Preussisches Strafrecht. Berlin, seit 1853. Fortgesetzt von (Mager 1872), seit 1883 von Hahn, seit 1880 als Archiv des Strafrechts „von mehreren Criminalisten“, seit 1887 von Meves u. A.

- GB = (Rev.) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.
- GBI = Gesetzblatt.
- Gey = Geyer, Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts. Leipzig 1881.
- Glaser = Glaser, Handbuch des Strafprocesses. I u. II. Leipzig 1883. 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX. 3).
- GKG = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Fassung vom 20. Mai 1898.
- GS = Gerichtssaal, Zeitschrift für volksthümliches Recht. Erlangen 1849 ff.; seit 1864 Zeitschrift für Strafrecht und Strafprocess. Die neun ersten Jahrgänge zählen je 2 Bände; von da an jährlich ein Band bis Band XLI. Leider tragen öfter 2 Bände dieselbe Jahreszahl; dann ist Bd. I od. II zugefügt. Von Band XLII 1889 an erscheinen jährlich 2 Bände.
- GV = Gerichtsverfassung.
- HGO = Halsgerichtsordnung.
- HH = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprocessrechts. In Einzelbeiträgen. I u. II. Berlin 1877—1880.
- HRLex = v. Holtzendorff, Rechtslexikon. I, II, III 1 u. 2. 3. Aufl. Leipzig 1880. 1881.
- JM = Justizministerium.
- JMV = Justizministerial-Verfügung od. -Verordnung.
- JZ = Deutsche Juristen-Zeitung, her. von Laband, Stenglein, Staub. I. Jahrgang folgende. Berlin 1896 ff.
- Kr = von Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts. Freiburg 1892.
- KrV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl und Andern. München 1859 ff. Citirt nach dem durchlaufenden Nummern der Bände.
- P = Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.
- Pl = Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.
- RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
- RG I, II, III, IV = Entscheidung des Reichsgerichts, 1., 2., 3. oder 4. Strafsenat.
- RGBI = Reichsgesetzblatt.
- RJG = Reichsjustizgesetze.
- RV = Reichsverfassung.
- SavZ = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. I ff. Weimar 1879. R = Romanistische Abtheilung; G = Germanistische Abtheilung.

- StglW = v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts I u. II. Freiburg 1890. E I = Erster, E II = Zweiter, E III = Dritter Ergänzungsband.
- StrRZ = Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, von v. Holtzendorff. Leipzig 1861—1873. Seit 1874 im Gerichtssaale aufgegangen.
- U = Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts. München 1893.
- V = Verordnung.
- Wach = Wach, Handbuch des Deutschen Civilprocessrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX, 2).
- Z = Zachariae, Handbuch des Deutschen Strafprocesses. I. u. II. Göttingen 1861. 1868.
- Z f. StrRW = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Begründet von Dochow und v. Liszt. I ff. Berlin u. Leipzig 1881 ff.
- Z f. DR = Zeitschrift für Deutsches Recht, begründet von Reyscher u. Wilda. 20 Bde. Leipzig, später Tübingen 1839—1861.

Bei Bennecke, Binding, H., Birkmeyer, Geyer, Glaser, v. Kries, Planck, Ullmann, Wach und Zachariä bezeichnet die Zahl den Paragraphen.



# Einleitung.

---

§ 1. I. Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts. Glaser 1—5. 26. Z 1. Gey 1. Be 1. 3. Kr 1. 2. U 1—3. Bir 1—5. Vgl. Wach 1. 3. 9.

I. Früher übliche Bezeichnungen: Peinliche Gerichtsordnung. — Halsgerichtsordnung. — Peinliches Verfahren. — Peinlicher Process. — Criminal-Process. — Im Französischen: instruction criminelle.

II. Strafprocess bezeichnet: 1. das objective Strafprocessrecht, bald im weiteren Sinne die Straferichtsverfassung einschliessend, bald im engeren Sinne dieselbe ausschliessend; 2. die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes: die Strafprocesstheorie; 3. den Strafprocess als Rechtsinstitut im Ganzen, d. h. das Strafprocessrecht in seiner praktischen Anwendung überhaupt: so spricht man von einem schwerfälligen, einem prompten Strafprocesse u. s. w.; 4. das einzelne Strafprocessrechtsverhältniss, d. h. den einzelnen Straffall in seiner processualen Durchführung: Process Arnaud, Process Rose-Rosal.

III. Ueber den Process als sich stufenweise fortentwickelndes Rechtsverhältniss — *judicium* im röm. Rechte, *processus judicii* bei den roman. Processualisten (*judicium est legitimus actus trium personarum, scil. judicis, actoris et rei*: Azo, *Summa in Cod. III tit. 1 et 3; judicium dicitur trinus actus personarum sub judice configentium*: s. das Citat bei Wach *Grünhuts Zeitschrift VI 521 n. 3*) — s. bes. Bülow, *Die Lehre v. d. Prozesseinreden*. Giessen 1868. S. 1 ff. — Vgl. auch Degenkolb, *Einlassungszwang und Urtheilsnorm*. Leipzig 1877. S. 1 ff.

IV. Jedes Processrechtsverhältniss spannt sich zwischen dem Richter als Organ der Gerichtsbarkeit und den beiden Parteien. Schon allein deshalb muss es ein Verhältniss öffentlichen Rechtes sein, einerlei ob begründet behufs Geltendmachung materieller privater od. öffentlicher Rechte. S. bes. Degenkolb a. a. O. S. 26 ff.

V. Jedes Processrechtsverhältniss dient der Idee nach, wenn auch nicht immer in Wirklichkeit, der ordnungsmässigen Geltendmachung, Ausser-Streitsetzung und Durchführung materieller Rechte. Es gehört somit notwendig dem Gebiete des formellen Rechts an.

VI. Zur Ausübung der Strafrechte ist der Strafprocess das unentbehrliche Durchgangsstadium. Ganz ausnahmsweise erkennen Reichs-Zoll- und -Steuergesetze „eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe“ an, die „der rechtskräftigen Verurtheilung gleich steht“. So z. B. Salzsteuergesetz v. 12. Okt. 1867; Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 142 Abs. 4.

VII. Das objective Strafprocessrecht im w. S. (s. II sub 1) schliesst wie das Staatsrecht das Recht über die Organisation der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft in sich. In das Staatsrecht gehört der Gegenstand, weil er die Organisation der Staatsgewalt betrifft; in den Process, weil die processualen Handlungen ihre Anknüpfung an die einzelnen Organe erhalten müssen. Es ist etwas zu weit gegangen (s. die früheren Auflagen), deshalb die systematische Einheit des Strafprocessrechts zu leugnen. Aber allerdings nur soweit es die Begründung, Entwicklung und Beendigung des Processrechtsverhältnisses — also das Verfahren — regelt, hat es ein ihm allein eigentümliches Object.

§ 2. II. **Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere.** Z 10. U 3. 17 Bir 3. Zucker, bei Grünhut XV S. 319 ff.

I. Bezügl. des Verhältnisses des Strafprocesses zum Civilprocess überhaupt — wol zu unterscheiden von dem Verhältnisse zwischen einem Strafprocess und einem Civilprocess, worüber unten § 66 ff. zu vergleichen — s. die Literatur über die Principien des Strafprocesses unten vor § 62.

II. Bezügl. des Verhältnisses zwischen Straf- und Disciplinarverfahren vgl. die Literatur bei Binding, Grundriss des Strafrechts, 5. Aufl. I 169. 170. S. auch Laband, Staatsrecht I 462 ff. — Wichtige gemeinrechtl. Gesetze über Disciplinarverfahren: Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 80 ff.; RAO § 62 ff.; Ges., betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten . . ., v. 1. Dezember 1898 (tritt gleichzeitig mit der Militärstrafgerichtsordnung von gleichem Tage in Kraft).

§ 3. III. **Arten des Strafverfahrens.** Z 2. Bir 4. Vgl. Wach 5.

I. Bezügl. des Administrativstrafverfahrens s. Löwe zu G § 13 S. 31 ff., v. Kries S. 76 ff., Birkmeyer S. 12 u. unten § 16. — Vgl. Wach 8.

II. Bezügl. des Militärstrafverfahrens s. Löwe zu EG § 7 S. 9 ff., v. Kries S. 70 ff. u. unten § 16.

III. Ueber den Begriff des summarischen (Straf-)Verfahrens s. bes. Briegleb, Einleit. in die summar. Processe. Leipzig 1859. S. 11 ff. 169 ff.

IV. **Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes.** Glaser 6—16. Z 18—34. Gey 8—31. Bir 114—120. Vgl. die Zusammenstellung der Literatur in § 12.

Da der römische Strafprozess sammt der römischen Gerichtsverfassung in Deutschland nicht recipirt worden, vielmehr nur das römisch-kanonische Beweisverfahren an Stelle des germanischen getreten ist, so datirt der gemeine Strafprocess des früheren deutschen Reiches erst von der CCC des Jahres 1532. Ihr accusatorisches Verfahren erliegt dann der Reception des von der Kirche geschaffenen, in Italien weiter ausgebildeten Inquisitionsprocesses. Dieser, der englische und der französische Process bilden die Factoren, welche den Process der Gegenwart wesentlich bestimmt haben.

#### A. Der gemeine Process von der Karolina bis zu seinem Ende.

§ 4. 1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Glaser 9. Z 25. Gey 15. Kr 4. 5. Bir 117.

Brunnenmeister\*, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1878. — Vgl. auch Zachariae GS 1857 S. 85 ff., u. Zeitschrift f. Deutsches Recht XIII 431 ff. u. XVII 440 ff. — Interessant Dargun, Die Reception der CCC in Polen, SavZ X G S. 168 ff.

Ueber die Entstehung und Anordnung dieser gemeinen Strafprocessordnung s. Binding, Grundriss des Strafrechts I § 12.

§ 5. 2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten. Glaser 8. Z 21. 22. Gey 10. 11.

Biener\*, Beiträge zur Geschichte d. Inquisitions-Processes. Leipzig 1827. — Ders., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1848. S. 70 ff. — Hildenbrand, Die purgatio canonica u. civilis. München 1841. — München, Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Köln und Neuss 1874. Besonders S. 462 ff. 472 ff. (schwach). — Brunnenmeister a. a. O. S. 213 ff. — Vargha, Die Verteidigung S. 68 ff. — Fredericq, Geschichte v. den Inquisitie in de Nederlanden. Gent. s'Gravenhage. 1892. — J. Hansen, in Sybels histor. Zeitschr. Bd. 81. S. 385 ff.

I. Bezüglich des Sendgerichtsverfahrens s. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht IV 1 ff. 157 ff., V. 1 ff. — Dasselbe ist ein Rügeverfahren und wurzelt im fränkischen Inquisitions-Process: vgl. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit. Wien 1866, bes. S. 10. — Ders., Die Entsteh. der Schwurgerichte. Berlin 1872. S. 85 ff. — Hinschius, Kirchenrecht V S. 425 ff. — Die Vernehmung der Inquisitionszeugen heisst inquisitio per testes. Die Sendzeugen selbst nennt schon Regino, Libri duo de synodalibus causis (verfasst nach 906) II 3: juratores.

II. 1. Bezügl. der delicta manifesta seu notoria s. can. 15 Causa II qu. 1: manifesta accusatione non indigent; dazu Gratian in